

Information zum Datenschutz (Rechtsreferendare)

Abrechnung von Bezügen beim Landesamt für Finanzen Informationen nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Rechtsreferendare

Gemäß Art. 2 Abs. 1 S. 1 SiGjurVD sind für die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare die Vorschriften über die Beamten auf Widerruf entsprechend anwendbar. Gem. Art. 3 Abs. 5 S. 2 SiGjurVD, Art. 97 S. 4 BayBesG, § 1 Abs. 1 S. 1 ZustV-Bezüge ist das Landesamt für die Bezügeabrechnung der Rechtsreferendare zuständig.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Landesfamilienkassenverordnung (LFamKV) wurde das Landesamt für Finanzen darüber hinaus zur Landesfamilienkasse bestimmt und vollzieht somit gem. § 1 Abs. 2 LFamKV die Aufgaben als Familienkasse nach § 72 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) für die Bediensteten des Staates.

Zum Zweck der Bezügeabrechnung werden Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des beim Landesamt für Finanzen eingesetzten automatisierten Verfahrens VIVA-Bezügeabrechnung verarbeitet.

Folgende Informationen stellt Ihnen das Landesamt für Finanzen gem. Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Verfügung:

Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO

Information	Auf Grundlage v.
<p>Verantwortlicher i.S.d. Datenschutz-Grundverordnung ist das Landesamt für Finanzen – Zentralabteilung – Rosenbachpalais Residenzplatz 3 97070 Würzburg Telefon: (0931) 4504-6770; E-Mail: datenschutzanfrage@lff.bayern.de</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. a) und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO</p>
<p>Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter Landesamt für Finanzen – Datenschutzbeauftragter – Rosenbachpalais Residenzplatz 3 97070 Würzburg Telefon: (0931) 4504-6767; E-Mail: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) und Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO</p>
<p>Das Landesamt für Finanzen verarbeitet Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen und gesetzlichen Pflichten. Zweck der Datenverarbeitung ist die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung und ggf. Rückforderung der Unterhaltsbeihilfe, der Nebentätigkeitsvergütung(en) und ggf. der arbeitsrechtlichen Entgeltansprüche von Rechtsreferendaren des Freistaates Bayern entsprechend den gesetzlichen und bei arbeitsrechtlichen Entgeltansprüchen vertraglichen Bestimmungen. Dazu gehört auch die Erfüllung der Pflichten, die das Landesamt für Finanzen für den Freistaat Bayern in dessen Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Ausbildungseinrichtung zu erfüllen hat, in erster Linie lohnsteuerrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und weitere Meldepflichten. Die Daten werden auch zum Zweck einer ggf. nach Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erforderlichen Nachversicherung beim Träger der gesetzlichen Rentenversicherung verarbeitet.</p> <p>Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) und e), Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b), Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b) DSGVO i.V.m. Art. 4, Art. 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. c) und Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO</p>
<p>Das Landesamt für Finanzen verarbeitet alle Kategorien von personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um Ihre Unterhaltsbeihilfe entsprechend den gesetzlichen und im Falle arbeitsrechtlichen Entgeltansprüchen ggf. vertraglichen Bestimmungen festzusetzen, anzuordnen und abzurechnen. Hierzu gehören neben Ihren Personalgrunddaten (wie z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum), insbesondere Daten zu ihrem Status als Rechtsreferendar, zu ihren persönlichen Verhältnissen und zu ihrem durch Bestellung begründeten öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gem. Art. 1 SiGju-rVD sowie ggf. Entgelte und Vergütungen, die sie von Dritten erhalten. Sofern Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, werden ggf. auch Daten von Angehörigen verarbeitet.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) DSGVO</p>
<p>Empfänger der personenbezogenen Daten ist das Landesamt für Finanzen. Die Daten werden auf Servern des Landesamtes für Finanzen bzw. des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaates Bayern (IT-DLZ) gespeichert.</p> <p>Die zur Auszahlung Ihrer Bezüge erforderlichen Daten werden mittels einer sicherheitsüberprüften Bankensoftware verschlüsselt über die Staatsoberkasse Bayern in Landshut an die Bayerische Landesbank (BayernLB) übermittelt.</p> <p>Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der landesgesetzlichen und/oder bundesgesetzlichen Übermittlungspflichten, denen alle Ausbildungseinrichtungen unterliegen, z.B. aufgrund lohnsteuerrechtlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften. Eine Weitergabe erfolgt außerdem an das Landesamt für Finanzen</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. e) und Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO</p>

<p>als Landesfamilienkasse sowie ggf. an andere Familienkassen und die Zentrale Datenbank zum Abgleich der Steuer-Identifikationsnummern beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) (zu diesbezüglichen Einzelheiten wird auf das separate Informationsblatt der Landesfamilienkasse zu Art. 13, 14 DSGVO verwiesen).</p> <p>Soweit dies zur Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen des Freistaates Bayern erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten darüber hinaus an bayerische Behörden, Bundesbehörden, die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Einwohnermeldeämter, Pfändungsgläubiger und Abtretungsempfänger weitergegeben.</p>	
<p>Die Absicht der Übermittlung der Daten an ein Drittland besteht nur in dem besonderen Ausnahmefall, dass gem. den Verordnungen (EG) 883/2004 oder (EG) 987/2009 aufgrund der persönlichen Verhältnisse eines Beschäftigten (auch) eine Sozialversicherungspflicht im EU/EWR-Ausland besteht. In diesen Fällen werden im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten an den/die zuständigen ausländischen Sozialversicherungsträger übermittelt.</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. f) und</p> <p>Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO</p>

Informationen nach Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 DSGVO:

Information	Auf Grundlage v.
Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landesamt für Finanzen solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.	Art. 13 Abs. 2 Buchst. a) und Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) DSGVO
<p>Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p> <p>Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).</p> <p>Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).</p> <p>Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen das Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).</p> <p>Sollten Sie von diesen Rechten Gebrauch machen, prüft das Landesamt für Finanzen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</p>	<p>Art. 13 Abs. 2 Buchst. b) und</p> <p>Art. 14 Abs. 2 Buchst. c) DSGVO</p>
Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz gemäß Art. 77, 51 DSGVO, Art. 15 BayDSG, erreichbar unter der Anschrift Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München und online unter http://www.datenschutz-bayern.de .	Art. 13 Abs. 2 Buchst. d) und Art. 14 Abs. 2 Buchst. e) DSGVO
<p>Es besteht für Rechtsreferendare, die ihren juristischen Vorbereitungsdienst beim Freistaat Bayern ableisten, eine gesetzliche Verpflichtung, personenbezogene Daten im Rahmen der Bezügeabrechnung dem Landesamt für Finanzen zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage, die das Recht des Dienstherrn zur Erhebung von personenbezogenen Daten normiert, ist Art. 2 Abs. 2 S. 1 SiGjurVD i.V.m. Art. 103 BayBG.</p> <p>Falls die erforderlichen Daten von Ihnen nicht angegeben werden sollten, wäre das Landesamt für Finanzen nicht in der Lage, die Ihnen zustehenden Bezüge zutreffend zu ermitteln und diese an Sie (rechtzeitig) auszusahlen.</p>	Art. 13 Abs. 2 Buchst. e) DSGVO
Im Rahmen der Festsetzung, Anordnung und Abrechnung Ihrer Bezüge verarbeitet das Landesamt für Finanzen Daten, welche Sie dem Landesamt für Finanzen zur Verfügung stellen, welche das Landesamt für Finanzen bei Ihrer Personal verwaltenden Stelle oder im Rahmen landes- und/oder bundesgesetzlicher Vorschriften über Sie erhebt.	Art. 14 Abs. 2 Buchst. f) DSGVO